

Benutzungsreglement Gluri-Suter-Huus

Vom 20. Dezember 2004

Der Gemeinderat

beschliesst:

§ 1

¹ Das Gluri-Suter-Huus wird durch die Gemeinde Wettingen vermietet. Die Räumlichkeiten können zu bestimmten Zeiten, in denen keine Veranstaltungen stattfinden, von externen Personen oder Vereinen gemietet werden. Die Gemeinde erhebt eine bescheidene Mietgebühr für ihre Umtriebe. Mietobjekt

² Für die Vermietung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Marionettenbühne (mit ansteigender Tribüne, ca. 70 Plätze)
- Scriptorium
- Ausstellungsraum 1. OG
- Dachraum West
- Dachraum Ost

§ 2

Das Gluri-Suter-Huus ist eine kulturelle Stätte mit historischem Wert. Sie beheimatet die Gemeindegalerie und die Marionettenbühne sowie zwei Kindergärten. Es werden deshalb Gesuche bevorzugt, die kulturellen Charakter haben und mit bescheidenem Aufwand zu bewerkstelligen sind. Es sind aber auch gesellige Anlässe möglich (Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Kinderpartys etc.). Vermietungszweck

§ 3

Das Gluri-Suter-Huus verfügt nur über wenig Mobiliar. Dieses kann grundsätzlich benützt werden. Weiteres benötigtes Material muss selbst organisiert werden oder kann in Absprache mit dem Kultursekretariat zusätzlich angemietet werden. Vorhandenes Material: 15 Tische, 50 Stühle, 22 Feldsessel, 2 Garderobeständer, Bar mit Abwascheinrichtung und Putztrog im Scriptorium, Putzmaterial. Mobiliar

§ 4

Der Mietpreis berechnet sich nach Anlass und Umfang der gemieteten Räumlichkeiten. Er wird nach Vorliegen des Gesuches festgelegt. Es gelten grundsätzlich folgende Tagessätze: Preise

- Marionettenbühne (inkl. Bestuhlung) Fr. 60.00
- Scriptorium Fr. 40.00
- Ausstellungsraum 1. OG Fr. 60.00
- Dachraum West Fr. 30.00
- Dachraum Ost Fr. 40.00
- Alle Räume pauschal Fr. 150.00

- § 5**
- Parkierung Parkierungsmöglichkeiten bestehen gemäss dem beigefügten Plan. Bei grösseren Veranstaltungen ist vorgängig mit der Polizei (056 437 77 77) Rücksprache zu nehmen.
- § 5**
- Haftung ¹ Die Räumlichkeiten sind in tadellosem Zustand und besenrein zurückzugeben. Falls die Räumlichkeiten durch die Gemeinde nachgeputzt werden müssen, wird die Arbeit den Gesuchstellenden nach Aufwand zusammen mit dem Mietpreis in Rechnung gestellt.
² In sämtlichen Räumen des Gluri-Suter-Huuses (Ausnahme Skriptorium) gilt ein Rauchverbot.
³ Allfällige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Liegenschaftsverwalter Csaba Dul zu melden (Tel. 056 437 73 04, csaba.dul@wettingen.ch). Für entstandene Schäden haften die Mietenden. Es können keine Kosten auf die Gemeinde abgewälzt werden.
- § 6**
- Antrag ¹ Die Gesuchstellenden sollen ihren Antrag mit einem kurzen Beschrieb und dem Termin des Anlasses sowie der erwarteten Personenzahl und den gewünschten Räumlichkeiten einreichen (siehe beiliegender Plan). Das Gesuch sollte in der Regel mindestens einen Monat im voraus eingereicht werden.
² Antragstellende richten das Gesuch an das Kultursekretariat der Gemeinde Wettingen, Rathaus, 5430 Wettingen, Tel 056 437 72 22 (montags sowie Donnerstag nachmittags), hansueli.trueb@wettingen.ch.
- § 7**
- Entscheid ¹ Über den Antrag entscheidet das Kultursekretariat abschliessend. Es kann kein Anspruch auf eine Vermietung geltend gemacht werden. Priorität haben immer die gemeindeeigenen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Marionettenbühne. Zusätzlich haben Anfragen von Wettingerinnen und Wettingern Vorrang.
² Die Verwaltung der Schlüssel obliegt dem Kultursekretariat (Rathaus Zimmer 209, anwesend montags 9.30-12.00 und 13.15-17.30, donnerstags 13.30-17.30). Bei dessen Abwesenheit ist der Schlüssel bei Csaba Dul (Rathaus Zimmer 306) erhältlich.
³ Das Kultursekretariat legt auch den Termin für die Schlüsselübergabe an die Mietenden sowie den Zeitpunkt der Rückgabe mit diesen fest.

Wettingen, 20. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer